Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1004

Sachgebiet 613

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 – 68070 – E – Fä 2/70

Bonn, den 29. Juni 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften
h i e r : Handelspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

- **eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 20 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifnummer ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs**
- **eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 5000 Stück Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifnummer ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs.**

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Juni 1970 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Der Kommissionsvorschlag ist auf der letzten Ratstagung am 29./30. Juni 1970 verabschiedet worden.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorschlägen übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 20 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifnummer ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich im Rahmen der multilateralen GATT-Verhandlungen verpflichtet, jährlich ein Gemeinschaftszollkontingent für 20 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifnr. ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs zum Zollsatz von 6 % zu eröffnen. Die Zollvergünstigung im Rahmen dieses Kontingents wird unter den von den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats festzulegenden Bedingungen gewährt. Die im Rahmen dieser Handelskonferenz gemachten Zollzugeständnisse sind zur Zeit in Kraft, weshalb für das Jahr 1970 das betreffende Gemeinschaftszollkontingent eröffnet werden mußte. Um dem Antrag des Drittland-Hauptlieferanten stattzugeben und die Zeit des Almabtriebs möglichst weitgehend zu berücksichtigen, hat der Rat mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 2617/69 [1]) vom 16. Dezember 1969 beschlossen, unverzüglich ein Gemeinschaftszollkontingent für das erste Halbjahr 1970 in Höhe der Hälfte der Kontingentsmenge, d. h. für 10 000 Stück, zu eröffnen und auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen und anschließend am 1. Juli 1970 ein neues Kontingent mit einer Laufzeit vom 1. Juli 1970 bis zum 30. Juni 1971 für die konsolidierte jährliche Gesamtmenge, d. h. 20 000 Stück, zu eröffnen. Gemäß vorgenannter Verordnung wird diese Menge im vorgenannten Kontingentszeitraum ausnahmsweise um etwaige Restmengen aus den zugeteilten Quoten sowie aus der in Anwendung dieser Verordnung gebildete Gemeinschaftsreserve erhöht.

Es ist vor allem dafür zu sorgen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren genannter Rinder in alle Mitgliedstaaten bis zur Ausnutzung dieses Kontingentes angewendet wird. Dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung oben aufgestellter Grundsätze entsprochen werden, indem bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingentes von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird; die Möglichkeiten für die Verwendung dieser Rassen hängen jedoch von besonderen geographischen und biologischen Faktoren ab; Deutschland, Frankreich und Italien sind die einzigen Mitgliedstaaten mit Gebieten, die sich zur Zucht dieser Rassen eignen; bei der Berücksichtigung dieser besonderen Faktoren ist jedoch der Gemeinschaftscharakter dieses Zollkontingents dadurch zu wahren, daß der eventuell auftretende Bedarf der anderen Mitgliedstaaten in Betracht gezogen wird; durch das in Artikel 3 dieser Verordnung für Ausnahmefälle vorgesehene System lassen sich alle vorgenannten Faktoren berücksichtigen; damit die tatsächliche Marktentwicklung dieser Ware möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist die ursprüngliche Aufteilung auf die genannten drei Mitgliedstaaten entsprechend deren Bedarf vorzunehmen, der zum einen an Hand der statischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Drittländern und zum anderen nach den Wirtschaftsaussichten für dieses Kontingentsjahr berechnet wird.

Es war bisher jedoch nicht möglich, die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Regelungen für die Überwachung der Einfuhr von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh zu vereinheitlichen; daher können die statistischen Angaben der Mitgliedstaaten für diesen Bereich nicht als genau und repräsentativ genug angesehen werden, um als Grundlage für die betreffende Aufteilung zu dienen; nach dem Stand der Ausnutzung des für 1969 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für diese Rinder und den Vorausschätzungen der genannten drei Mitgliedstaaten läßt sich der Bedarf an Einfuhren aus Drittländern für jeden dieser Mitgliedstaaten für den vorgesehenen Kontingentszeitraum wie folgt veranschlagen:

Deutschland	10 000 Stück,
Frankreich	3 900 Stück,
Italien	6 100 Stück.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren dieser Rinder in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung tragen zu können, ist die Kontingentsmenge von 20 000 Stück in zwei Raten aufzuteilen,

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 326 vom 29. Dezember 1969, S. 25

wobei die erste Rate auf Deutschland, Frankreich und Italien aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihren ursprünglichen Anteil ausgeschöpft haben, sowie auch zur Deckung des gegebenenfalls in den anderen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs bestimmt ist; um den Importeuren der genannten drei Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftskontingents verhältnismäßig hoch anzusetzen, d. h. im vorliegenden Fall auf 70 v.H. der Kontingentsmenge; die auf dieser Grundlage berechnete erste Rate beträgt 14 000 Stück, die zweite Rate in Höhe von 6000 Stück bildet die Reserve auf die außerdem die etwaigen Restmengen aus den zugeteilten Quoten sowie aus der bei der Aufteilung der Kontingentsmenge für das erste Halbjahr 1970 gebildeten Gemeinschaftsreserve übertragen werden.

Die ursprünglichen Quoten dieser Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind, so oft es die Reserve zuläßt; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem gewissen Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen wesentlichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der Rassen Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Fleckvieh (Simmentaler) und Pinzgauer, der Tarifnummer ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs, wird im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 20 000 Stück für die Zeit vom 1. Juli 1970 bis zum 30. Juni 1971 bis zu einer Höhe von 6 % ausgesetzt.

Artikel 2

1. Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate von 14 000 Stück auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 7 für die Zeit vom 1. Juli 1970 bis zum 30. Juni 1971 gelten, belaufen sich für diese Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

Deutschland	7000 Stück,
Frankreich	2750 Stück,
Italien	4250 Stück.

2. Die zweite Rate in Höhe von 6000 Stück bildet die Reserve; hinzugefügt werden – ungeachtet der eventuellen Anwendung der Bestimmungen des Artikels 7 – die am 30. Juni 1970 gegebenenfalls verbleibenden Restmengen der zugeteilten Quoten sowie der Gemeinschaftsreserve, die in Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2617/69 vom 16. Dezember 1969 gebildet worden ist.

Artikel 3

Entsteht Bedarf für die in Artikel 1 beschriebenen Rinder in den anderen Mitgliedstaaten, so entnehmen diese der Reserve – soweit die Reservemenge ausreicht – eine angemessene Quote.

Diese Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Importeure von dieser Möglichkeit zu unterrichten.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission spätestens am 31. Juli 1970 über die am 30. Juni 1970 gegebenenfalls verbleibenden Restmengen der Quoten, die jedem von ihnen bei der Aufteilung der durch obengenannte Verordnung vom 16. Dezember 1969 eröffneten Kontingentsmenge zugeteilt worden sind.

Artikel 5

1. Hat einer der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten seine gemäß dem genannten Absatz festgesetzte ursprüngliche Quote oder – bei Anwendung des Artikels 7 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch die Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird.

2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird.

3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.
4. In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann jeder Mitgliedstaat niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden könnten. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 6

Die nach Artikel 5 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. Juni 1971.

Artikel 7

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote, die in Artikel 2 Absatz 1 festgesetzt ist oder sich aus der Anwendung von Artikel 3 ergibt, am 5. April 1971 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 25. April 1971 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v.H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden könnte.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 25. April 1971 die Gesamteinfuhren der genannten Rinder mit, die bis zum 5. April 1971 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Artikel 8

Die Kommission verbucht die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2, 3 und 5 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 1. Mai 1971 über die Reservemenge, die nach den in Anwendung von Artikel 7 vorgenommenen Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 9

1. Jeder der in Artikel 2 und 3 genannten Mitgliedstaaten legt für seine Quoten die Bedingungen für den Zugang zu diesem Zollkontingent fest und verwaltet seine Quoten nach seinen eigenen, namentlich für Zollkontingente geltenden Verwaltungsvorschriften.
2. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten wird auf Grund der Einfuhren der genannten Rinder festgestellt, die zur Zollabfertigung angemeldet werden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 5000 Stück Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten der Tarifnummer ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich im Rahmen der letzten GATT-Handelskonferenz verpflichtet, jährlich ein Gemeinschaftszollkontingent für 5000 Stück Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifnummer ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs zum Zollsatz von 4 % zu eröffnen; für die Gewährung der Zollbegünstigung im Rahmen dieses Kontingents müssen für die Rinder der bezeichneten Rassen folgende Nachweise erbracht werden:

- Stiere: Abstammungsnachweis;
- weibliche Rinder: Abstammungsnachweis oder Eintragung in das „Herdbuch" zur Bescheinigung der Rassereinheit.

Die im Rahmen dieser Handelskonferenz gemachten Zollzugeständnisse sind in Kraft, weshalb das betreffende Gemeinschaftszollkontingent für 1970 eröffnet werden mußte. Um dem Ersuchen des Drittland-Hauptlieferanten stattzugeben und die Zeit des Almabtriebs möglichst weitgehend zu berücksichtigen, hat der Rat mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 2618/69 [1]) vom 16. Dezember 1969 beschlossen, unverzüglich für das erste Halbjahr 1970 ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe der Hälfte der Kontingentsmenge, d. h. für 2500 Stück, zu eröffnen und auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen und am 1. Juli 1970 ein neues Kontingent für die Zeit vom 1. Juli 1970 bis 30. Juni 1971 in Höhe der konsolidierten jährlichen Gesamtmenge zu eröffnen. Gemäß vorgenannter Verordnung wird diese Menge im vorgenannten Kontingentszeitraum ausnahmsweise um etwaige Restmengen aus den zugeteilten Quoten aus der in Anwendung dieser Verordnung gebildeten Gemeinschaftsreserve erhöht.

Es ist vor allem dafür zu sorgen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren genannter Rinder in alle Mitgliedstaaten bis zur völligen Ausnutzung dieses Kontingents angewendet wird; dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird; die Möglichkeiten für die Verwendung dieser Rassen hängen jedoch von besonderen geographischen und biologischen Faktoren ab; Deutschland, Frankreich und Italien sind die einzigen Mitgliedstaaten mit Gebieten, welche sich zur Zucht dieser Rassen eignen; bei der Berücksichtigung dieser besonderen Faktoren ist jedoch der Gemeinschaftscharakter dieses Zollkontingents dadurch zu wahren, daß der eventuell auftretende Bedarf der anderen Mitgliedstaaten in Betracht gezogen wird; durch das in Artikel 3 dieser Verordnung für Ausnahmefälle vorgesehene System lassen sich alle vorgenannten Faktoren berücksichtigen; damit die tatsächliche Marktentwicklung dieser Ware möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist die ursprüngliche Aufteilung auf die genannten drei Mitgliedstaaten entsprechend deren Bedarf vorzunehmen, der zum einen an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Drittländern und zum anderen nach den Wirtschaftsaussichten für dieses Kontingentsjahr berechnet wird.

Es war bis jetzt jedoch nicht möglich, die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Regelungen für die Überwachung der Einfuhr von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh zu vereinheitlichen; überdies sind die Rinder der bezeichneten Rassen in den statistischen Warenverzeichnissen der Mitgliedstaaten nicht gesondert aufgeführt; daher können die statistischen Angaben der Mitgliedstaaten für diesen Bereich nicht als genau und repräsentativ genug angesehen werden, um als Grundlage für die betreffende Aufteilung zu dienen; nur Italien, das 1967 noch über ein einzelstaatliches Zollkontingent für 3000 Stück dieser Rinder zum Zollsatz von 2,4 v.H. verfügte, meldete für genanntes Jahr Einfuhren aus Drittländern in Höhe von 6254 Stück; nach dem Stand der Ausnutzung des für 1969 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für diese Rinder und den

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 326 vom 29. Dezember 1969, S. 28

Vorausschätzungen der genannten drei Mitgliedstaaten läßt sich der Bedarf an Einfuhren aus Drittländern für jeden dieser Mitgliedstaaten für den vorgesehenen Kontingentszeitraum wie folgt veranschlagen:

Deutschland	250 Stück,
Frankreich	120 Stück,
Italien	4630 Stück.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren dieser Rinder in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung tragen zu können, ist die Kontingentsmenge von 5000 Stück in zwei Raten aufzuteilen, wobei die erste Rate auf Deutschland, Frankreich und Italien aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihren ursprünglichen Anteil ausgeschöpft haben, sowie auch zur Deckung des gegebenenfalls in den anderen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs bestimmt ist; um den Importeuren der genannten drei Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch anzusetzen, d. h. im vorliegenden Fall auf rund 80 v.H. der Kontingentsmenge; die auf dieser Grundlage berechnete erste Rate beträgt 4100 Stück, die zweite Rate in Höhe von 900 Stück bildet die Reserve, auf die außerdem etwaige Restmengen aus den zugeteilten Quoten sowie aus der bei der Aufteilung der Kontingentsmenge für das erste Halbjahr 1970 gebildeten Gemeinschaftsreserve übertragen werden.

Die ursprünglichen Quoten dieser Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind, so oft es die Reserve zuläßt; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen wesentlichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Stiere, Kühe und Färsen der Schwyzer, Simmentaler (Fleckvieh) oder Freiburger Rasse, nicht zum Schlachten, der Tarifnummer ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs, wird im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 5000 Stück für die Zeit vom 1. Juli 1970 bis zum 30. Juni 1971 bis zu einer Höhe von 4 % ausgesetzt.

Artikel 2

1. Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate von 4100 Stück auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 7 für die Zeit vom 1. Juli 1970 bis 30. Juni 1971 gelten, belaufen sich für diese Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

Deutschland	200 Stück,
Frankreich	100 Stück,
Italien	3800 Stück.

2. Die zweite Rate in Höhe von 900 Stück bildet die Reserve; hinzugefügt werden – ungeachtet der eventuellen Anwendung der Bestimmungen des Artikels 7 – die am 30. Juni 1970 gegebenenfalls verbleibenden Restmengen der zugeteilten Quoten sowie der Gemeinschaftsreserve, die in Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2618/69 vom 16. Dezember 1969 gebildet worden ist.

Artikel 3

Entsteht Bedarf für die in Artikel 1 beschriebenen Rinder in den anderen Mitgliedstaaten, so entnehmen diese der Reserve – soweit die Reservemenge ausreicht – eine angemessene Quote.

Diese Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Importeure von dieser Möglichkeit zu unterrichten.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission spätestens am 31. Juli 1970 über die am 30. Juni 1970 gegebenenfalls verbleibenden Restmengen der Quoten, die jedem von ihnen bei der Aufteilung der durch obengenannte Verordnung vom 16. Dezember 1969 eröffneten Kontingentsmenge zugeteilt worden sind.

Artikel 5

1. Hat einer der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten seine gemäß dem genannten Absatz festgelegte ursprüngliche Quote oder – bei Anwendung des Artikels 7 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird.
2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene

Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird.

3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

4. In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann jeder Mitgliedstaat niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden könnten.

   Er unterrichtet die Kommision über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 6

Die nach Artikel 5 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. Juni 1971.

Artikel 7

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote, die in Artikel 2 Absatz 1 festgesetzt ist oder sich aus Anwendung von Artikel 3 ergibt, am 5. April 1971 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 25. April 1971 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v.H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden könnte.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 25. April 1971 die Gesamteinfuhren der genannten Rinder mit, die bis zum 5. April 1971 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Artikel 8

Die Kommission verbucht die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2, 3 und 5 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 1. Mai 1971 über die Reservemenge, die nach den in Anwendung von Artikel 7 vorgenommenen Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 9

1. Jeder der in Artikel 2 und 3 genannten Mitgliedstaaten legt für seine Quoten die Bedingungen für den Zugang zu diesem Zollkontingent fest und verwaltet seine Quoten nach seinen eigenen, namentlich für Zollkontingente geltenden Verwaltungsvorschriften.
2. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der einzelenen Mitgliedstaaten wird auf Grund der Einfuhren der genannten Rinder festgestellt, die zur Zollabfertigung angemeldet werden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Begründung

1. Im Rahmen der letzten multilateralen Verhandlungen im GATT hat sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet, jährlich bestimmte Zollkontingente zu eröffnen; dazu gehören insbesondere auf dem Agrarsektor die nachstehend aufgeführten Kontingente:

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz
ex 01.02 A II b) 2	Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der nachstehenden Höhenrassen: Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Fleckvieh (Simmentaler) und Pinzgauer (unter den von den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates festzusetzenden Voraussetzungen)	20 000 Stück	6 %
ex 01.02 A II b) 2	Stiere, Kühe und Färsen der Schwyzer, Simmentaler (Fleckvieh) oder Freiburger Rasse, nicht zum Schlachten. Für die Gewährung der Zollbegünstigung im Rahmen dieses Kontingents müssen für die Tiere der bezeichneten Rassen außerdem folgende Nachweise erbracht werden: – Stiere: Abstammungsnachweis – weibliche Rinder: Abstammungsnachweis oder Nachweis der Eintragung in das „Herdbuch" zur Bescheinigung der Rassereinheit	5 000 Stück	4 %

Es sei darauf hingewiesen, daß die Zollkontingente für diese Waren von der Gemeinschaft bereits im Laufe der Genfer Zollverhandlungen 1960/61 gebunden worden waren. Für das erste der vorstehend aufgeführten Zollkontingente erstreckte sich die Bindung bereits auf die gleiche Menge und den gleichen Kontingentszollsatz, während die Bindung für das zweite Zollkontingent nur für 3000 Stück zu einem Zollsatz von 6 % galt. Die Eröffnungsmodalitäten dieses Gemeinschaftszollkontingents, die bestimmte Probleme aufwerfen könnten, sind durch den Briefwechsel zwischen der schweizerischen Delegation und der Delegation der EWG geregelt (schweizerische Texte 21 und 22 des Dokuments NCG (67) 44 Rev. vom 13. Oktober 1967), in dem die Gemeinschaft sich verpflichtet, ab 1. Januar 1968 das Zugeständnis für das genannte jährliche Zollkontingent auf die gesamte Kontingentsmenge, d. h. 5000 Stück zum Zollsatz von 4 %, anzuwenden.

2. Um seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen und dem Wunsch der schweizerischen und österreichischen Behörden zu entsprechen, die konsolidierten jährlichen Gemeinschaftszollkontingente sollten jeweils vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres eröffnet werden, hat der Rat mit seinen Verordnungen Nr. 2617/69 und 2618/69 vom 16. Dezember 1969 [1]) beschlossen, am 1. Januar 1970 Gemeinschaftszollkontingente für das erste Halbjahr 1970 in Höhe der Hälfte der jeweiligen Jahreskontingentsmengen und am 1. Juli 1970 neue Gemeinschaftszollkontingente mit einer Laufzeit bis zum 30. Juni 1971 in Höhe der Jahresmengen zu eröffnen, zu denen im Laufe des Kontingentszeitraumes die etwaigen Restbeträge der zugeteilten Quoten sowie die in Anwendung der vorgenannten Verordnungen gebildeten Gemeinschaftsreserven hinzukommen.

3. Der dem Rat unterbreitete Verordnungsvorschlag für das jährliche Gemeinschaftszollkontingent zum Zollsatz 6 % für 20 000 Stück der an erster Stelle der vorstehenden Aufzählung genannten Tiere sieht – wie vom Rat bei der Eröffnung des gleichen Zollkontingents für das Jahr 1969 und das 1. Halbjahr 1970 gebilligt – die Festsetzung einer ersten Rate in Höhe von 70 v.H. der gesamten Kontingentsmenge, d. h. 14 000 Stück, vor, wobei die der Bundesrepublik Deutschland, Italien und Frankreich – den einzigen Mitgliedstaaten, die für diese Tierrasse geeignete Klimagebiete aufweisen – zugeteilten ursprünglichen Quoten ebenfalls 70 v.H. des voraussichtlichen Bedarfs dieser Mitgliedstaaten darstellen. Der Rest von 6000 Stück bildet die Reserve, zu der nicht nur die vorgenannten drei Mitgliedstaaten, sondern im Bedarfsfalle auch die Beneluxländer Zugang haben.

4. Das zweite in der Aufzählung unter Ziffer 1 genannte Gemeinschaftszollkontingent ist bisher,

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 326 vom 29. Dezember 1969

und zwar bis einschließlich 1968, als ein Italien gewährtes nationales Zollkontingent eröffnet worden, da Italien der einzige Mitgliedstaat war, der ein ausgesprochenes Interesse an diesem Kontingent begründete.

Im Hinblick auf den Stand der Verwirklichung der Tarifunion haben sich die Sachverständigen aller Mitgliedstaaten mit einer Gemeinschaftslösung einverstanden erklärt, wie sie für das unter vorstehender Ziffer 3 genannte Gemeinschaftszollkontingent vorgesehen ist; die Bundesrepublik Deutschland zeigt gegenwärtig ein gewisses Interesse an diesem Kontingent, während Frankreich kaum interessiert ist.

Folglich unterscheidet sich das im vorliegenden Falle vorgeschlagene Verwaltungsverfahren kaum von dem Vorschlag unter Ziffer 3, nur daß die erste Rate 80 v.H. (statt 70 v.H.) der Kontingentsmenge beträgt, womit die schon jetzt vorherzusehende beträchtliche Höhe der auf die italienische ursprüngliche Quote anzurechnenden Menge berücksichtigt werden soll.

5. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß bei der Festsetzung der ursprünglichen Quoten im wesentlichen von den von den Mitgliedstaaten angestellten Schätzungen ausgegangen wird, da detaillierte und vollständige statistische Angaben fehlen, bei denen im übrigen auch der Begriff „nicht zum Schlachten" unterschiedlich hätte interpretiert werden können.